Gemeinde Damshagen

MitteilungsvorlageVorlage-Nr:
Status:GV Damsh/18/12720
öffentlich
30.08.2018

Federführend: Jatum: 30.08.2018
Zentrale Dienste Verfasser: Mareen Tech

Mitteilungsvorlage über die Festsetzung der Gemeindewohnsitzund Elternanteile für die Kindertagesstätte "Kleine Strolche" ab dem 01.09.2018

Beratungsfolge:

Gremium Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

Sozialausschuss der Gemeinde Damshagen

Gemeindevertretung Damshagen

Sachverhalt:

Nach § 16 des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) müssen zwischen dem Träger der Jugendhilfe (Landkreis Nordwestmecklenburg) und dem Träger von Kindertageseinrichtungen (hier Jugendhilfezentrum "Käthe Kollwitz" Rehna e. V.) Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen über die Erbringung von Leistungen abgeschlossen werden. In diesen Vereinbarungen werden die Kosten je Betreuungsplatz festgeschrieben. Die Gemeindewohnsitz- und Elternanteile sind durch die Wohnsitzgemeinde (hier Gemeinde Damshagen) festzulegen.

Das Jugendhilfezentrum "Käthe Kollwitz" Rehna e. V. legte am 10. August 2018 eine neue Kostenkalkulation für die Kindertageseinrichtung "Kleine Strolche" vor und informierte, dass die tarifliche Erhöhung der Gehälter höhere Kosten nach sich zieht. Aufgrund dessen und durch die Umwandlung der Hortplätze in Kindergarten- und Krippenplätze ist eine Entgeltverhandlung notwendig.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg, das Jugendhilfezentrum "Käthe Kollwitz" Rehna e. V. und die Gemeinde Damshagen einigten sich darauf, auf die Entgeltverhandlung zu verzichten und die neuen Gemeindewohnsitz- und Elternanteile im Umlaufverfahren festzusetzen.

Die im Antrag benannten Aufwendungen und Erträge wurden durch den Landkreis im vollen Umfang anerkannt.

Die Wohnsitzgemeinde muss nach den Vorschriften des KiföG M-V mindestens einen Anteil in Höhe von 50 % der nicht gedeckten Kosten an den Platzkosten tragen. Die Gemeinde Damshagen hatte bisher den Gemeindewohnsitzanteil auf den Mindestanteil von 50 % festgesetzt.

Da sich die Gemeinde Damshagen gemäß § 43 KV M-V in der Haushaltskonsolidierung. befindet, sollten die freiwilligen Leistungen weiterhin auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Hinsichtlich der neuen Kalkulation wird die Festsetzung des Gemeindeanteils auf eine Mindestbeteiligung von 50 % erneut empfohlen. Sollte die Gemeinde eine höhere wie die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung in Höhe von 50 % wünschen, müsste ein Beschluss durch die Gemeindevertretung gefasst werden.

Die Entgelte ab dem 1. September 2018 stellen sich wie folgt dar:

Betreu- ungsart	Platz- kosten gesamt	Förderung Land/Land- kreis	Gemein- deanteil	Eltern- anteil	Abzgl. Zu- schuss für Krippe = Elternanteil	Erhöhung im Vergleich zum Entgelt bis 31.08.2018 je- weils für Ge- meinde und El- tern
Krippe ganztags	892,28 €	267,00 €	312,64 €	312,64 €	162,64 €	24,59 €
Krippe Teilzeit	589,27 €	155,00 €	217,14 €	217,14 €	127,14 €	18,22 €
Krippe halbtags	437,77 €	96,00€	170,89 €	170,89 €	110,89 €	15,04 €
Kinder- garten ganztags	469,35€	136,00 €	166,68 €	166,68 €	99,14 €	16,53€
Kinder- garten Teilzeit	335,27 €	77,00 €	129,14 €	129,14 €	80,31 €	13,77 €
Kinder- garten halbtags	268,20 €	44,00 €	112,10 €	112,10 €	92,10 €	12,36 €

Anlagen:

⁻ Antrag auf Abschluss einer Entgeltverhandlung ab dem 01.09.2018